

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Magold, Freudenstadt und Horb.

Im Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 33. Dienstag den 26. April 1831.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-Behörden.

Neuenbürg. Ein Landjäger der Zoll-Schutzwache fand am 6ten Dezember v. J. des Abends in dem Orte Enzklösterlen einen Sack, in welchem sich 1 Pfund 5 Loth Zucker, 4 Pfund dörres Obst und eine Spule zu einem Spinnrädchen befanden.

Da sich der Eigenthümer dieser Gegenstände bisher nicht gemeldet hat, so wird derselbe anmit öffentlich aufgerufen, seine Ansprüche binnen 6 Monaten bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls nach Verfluß dieser Zeit die genannten Objekte in Gemäßheit des §. 106 der Vereins-Zollordnung dem K. Fiskus zuerkannt werden.

Den 16. April 1831.

K. Oberamt
Hörner.

Forstamt Altenstaig.

Altenstaig. [Harzwald-Verleihung.] Die Harzwald-Bestände Sattelacker und Zimmerbronner, Revier

Pfalzgrafenweiler, im Maßgehalt von 150 Morgen, werden in der hiesigen Forstamts-Canzlei

Mittwochs den 27. April

Morgens 9 Uhr auf 4 Jahre in Pacht gegeben werden. Die Liebhaber werden hiezu eingeladen, auch ist der Reviersförster angewiesen, den Pachtlustigen die Distrikte anzuweisen.

Den 19. April 1831.

K. Forstamt.

Magold, Freudenstadt. Die Orts-Vorstände erhalten hier ein Formular mitgetheilt, nach welchem die auf den 1 Juni verfallenen Verzeichnisse über gefallene Fohlen und vorhandene, zur Nachzucht taugliche Stuten, zu fertigen sind.

Da es für die Behörden von Interesse ist, von dem ganzen Pferdestand jeder Zeit Kenntniß zu haben, so sind auch hiefür die benöthigten Rubriken aufgenommen worden.

Indem man zu pünktlicher Fertigung dieser Verzeichnisse anmit Aufforderung ergehen läßt, sieht man auch der zeitlichen Vorlegung derselben entgegen.

Den 21. April 1831.

K. Oberämter.

Gasthause
den wollen.
nders durch
Handwerks.
vortheilhaft
der Wal.
auch für
ch ist, so
h mehrere
rden, und
ter darauf
in, sich in
und das.

en sind die
, nämlich
er, und ist
d. J. zu

cher wer
en Unters
kannt zu

ntter,
eister.

[Schule.]
elche ihre
n Schule
iemit an,
he neue
n werden
h mich,
besuchen,
b Wob.

eder.

Orte.	Anzahl		Geschlechts - Anzahl.					Anzahl der von Landbesitzern bedeckten Stuten, welche		Ganze Pferdestand.	
	ber vor- hand- lichen	in Jahr 1829 durch Land- besitz- eren bedeck- ten	von Land- besitz- ern	von nicht- gen	von nicht- gen	im Gan- zen	vor dem Ab- schluss der durch Berathung und Tod in Ab- gang ge- kommen sind.	vertra- gen haben.	nicht trag- wu- den.	Hengste.	Stuten.
z. B.	ber vor- hand- lichen	in Jahr 1829 durch Land- besitz- eren bedeck- ten	von Land- besitz- ern	von nicht- gen	von nicht- gen	im Gan- zen	vor dem Ab- schluss der durch Berathung und Tod in Ab- gang ge- kommen sind.	vertra- gen haben.	nicht trag- wu- den.	Hengste.	Stuten.
Stutenzahl	5.	3.	2.	—	—	2.	—	—	1.	2	10
Denksachen,	12.	7.	5.	—	1.	1.	7.	—	2.	—	5
z.	12.	7.	5.	—	1.	1.	7.	—	2.	—	5
Summe.	17.	10.	7.	—	2.	2.	14.	—	4.	7	15

Das von einem nicht patentirten Hengste abkommende Fohlen gebürt dem H. H.

Stammertagen.



Magold, Freudenstadt. Es sind seit einiger Zeit mehrere Fälle vorgekommen, wobei Berechnung und Festsetzung der Aufzugskosten der evangelischen Geistlichen die dißfälligen gesetzlichen Bestimmungen unbeachtet geblieben sind.

Hiedurch hat sich die K. Kreis-Regierung veranlaßt gesehen, in Betreff der Aufzugskosten der evangelischen Geistlichen im Allgemeinen auf die gesetzlichen Bestimmungen der Commun-Ordnung Cap. 7. Abschnitt 1. auf das General-Rescript vom 26. Juni 1798. und auf die Verfügung des Königl. Ministerium des Innern vom 13. Novbr. 1826 (Reg. Bl. S. 433) hinzuweisen, und den Oberämtern noch weiter Folgendes zur Nachachtung zu eröffnen:

Die Zahl der Fuhrn, welche die Commun-Ordnung im 7. Cap. 1. Abschnitt §. 4. der Geistlichen beim Aufzug bewilligt, ist als Maximum zu betrachten, die Leistung derselben ist daher nach §. 5. auf das wirkliche Bedürfnis zu beschränken, wenn der Aufziehende zu Verbringung seiner Mobilien weniger Fuhrn nöthig hat, auch dürfen diese nach der Bestimmung des General-Rescripts vom 26. Juli 1798 nur auf eine Entfernung von 8 Stunden von den Gemeinden gefordert werden, und sie sind für größere Entfernungen keine Entschädigung zu leisten schuldig. Jeder Gemeinde steht es frei, die Fuhrn wirklich zu leisten, oder statt dessen eine Entschädigung an Geld zu reichen. Im ersten Falle, und wenn die Leistung nicht etwa durch Gemeinde-Frohnen bewerkstelligt wird, ist die Stellung der Pferde und Wagen nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung in der Gemeinde, im Absreich zu verleihen, im andern Falle aber ist der Berechnung einer Geldentschädigung die jeweilige Amts-Vergleichungs-Taxe zum Grund zu legen, und hiebei die oben angegebene Form der Entfernung zu beachten. Im höchsten

Falle, nemlich, wenn die Aufzugs-Kosten auf eine Entfernung von 8 Stunden zu berechnen sind, dürfen für die Wagen einschließlich des Auf- und Abladens 3 Tage, für eine Kutsche aber, wobei jener Aufenthalt nicht vorkommt, nur zwei Tage in Berechnung genommen werden. Bei einem noch unverheiratheten Geistlichen, welcher erst in Folge seiner Verheirathung in dem Falle seyn wird, zu Herbeibringung seiner Geräthschaften einen Theil der Fuhrn zu gebrauchen, ist entweder bei Bestimmung der Geldentschädigung hierauf Rücksicht zu nehmen, oder kann die Bestellung der Fuhrn auf den eintretenden Bedarf ausgesetzt werden, als worüber in den gemeinderäthlichen Beschlüssen das geeignete vorzusehen ist.

Zu den Beschlüssen über die Aufzugskosten der evangelischen Geistlichen, womit jene der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden, ist zu bemerken, von wo aus der Aufzug des neuangestellten Geistlichen geschehen ist, und wie lange Zeit der Abgekommene auf seiner bisherigen Stelle zugebracht hat.

In Betreff der Mahlzeiten bei der Anstands-Predigt, beim Aufzug und bei der Investitur, wofür die Geistlichen nach den §. §. 2, 10 und 12. des Cap. 7. Abschnitt 1. der Commun-Ordnung Entschädigung anzusprechen berechtigt sind, hat es bei den angezeigten gesetzlichen Bestimmungen sein unabänderliches Bewenden, und ist jeder außerordentliche Aufwand an Zehrungen und andern auf Kosten der Gemeinden ausdrücklich und bei Strafe des Durchstrichs und Ersatzes untersagt.

Indem nun die Gemeinderäthe hievon Kenntniß erhalten, werden sie aufgefordert, hienach sich zu achten, wobei angefügt wird: daß sie für jede Uebertretung dieser Anordnungen werden verbindlich gemacht werden.

Den 21. April 1831.

K. Oberämter.

Kameralamt Altenstaig.

Altenstaig. [Frucht-Verkauf.]
Auf den herrschaftlichen Frucht-Kä-
sten in Altenstaig und Rohrdorf be-
finden sich an alten Früchten 23 Schef-
fel Roggen, 410 Schf. Dinkel, und
206 Schf. Haber; an neuen Früch-
ten aber 70 Schf. Roggen und 370
Schf. Dinkel. Da diese Früchten
zum Verkauf gebracht werden dürfen,
so wird dieß den Liebhabern eröffnet.
Den 22. April 1851.

**K. Kameralamt
Weber.**

26.4.31

Walddorf, Oberamts Nagold.
[Floßholz-Verkauf.] Die Gemeinde
Walddorf verkauft am Mittwoch den
4. Mai d. J. 70 Stamm Lannen
beim Stock, an den Meistbietenden.
Die Lannen sind gehauen und aus-
geästet, so daß jeder sehen kann, wenn
eine faul gefallen, und zu was es am
Zuglichsten ist. Der Verkauf wird
an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr
vorgenommen, und wird sich der letzte
Streich und Genehmigung vorbehal-
ten. Auch wird noch bemerkt, daß
es grobes Holz, und der größere Theil
zu Sägholz benutzt werden kann.

Wenn auf das Ganze ein Nach-
gebot erfolgt, so wird sogleich ein Ge-
sammt-Verkauf vorgenommen.

Die Herren Orts-Vorsteher wer-
den ersucht, solches ihren Amts-Un-
tergebenen gefällig bekannt machen zu
lassen.

Den 22. April 1851.

Im Namen des Gemeinderaths,
Schultheiß Gänfle.

Nagold. Signal-Postbörner
sind bei Unterzeichnetem um billigsten
Preis zu haben.

G. A. Essig,
Stadtmusikus.

Nagold. [Strohhut-Anzeige.]
Bei der Unterzeichneten sind Strah-
hüte von verschiedener Größe und Qua-
lität für Frauenzimmer um sehr bil-
lige Preise zu haben.

Den 16 April 1851.

Sophie d'Apriz.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und
Brod-Preise.**

In Nagold,
den 25. April 1851.

Dinkel	1	Schffel.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Verkauft wurden:								
Neuer D.	1	Schfl.	5fl.	12kr.	5fl.	4kr.	4fl.	48kr.
Verkauft wurden:								
Haber	1		4fl.	kr.	3fl.	54kr.	3fl.	48kr.
Verkauft wurden:								
Gersten	1		6fl.	48kr.	6fl.	40kr.	6fl.	36kr.
Verkauft wurden:								
Roggen	1		9fl.	kr.	8fl.	32kr.	fl.	kr.
Verkauft wurden:								

Fleisch-Preise.

Rindfleisch	1	Pfund	6kr.
Hammelfleisch	1		6kr.
Schweinefleisch mit Speck	1		8kr.
— ohne —	1		7kr.
Kalbsteisch	1		5kr.

Brod-Lage.

Kernenbrod	8	Pfd.	22kr.
1 Kreuzerweck schwer	8	Loth.	

In Altenstaig.

den 20. April 1851.

Dinkel	1	Schfl.	6fl.	12kr.	6fl.	kr.	5fl.	15kr.
Verkauft wurden:								
Haber	1		4fl.	18kr.	4fl.	10kr.	4fl.	6kr.
Verkauft wurden:								
Kernen	1	Erri.	1fl.	36kr.	1fl.	34kr.	fl.	kr.
Verkauft wurden:								
Roggen	1		1fl.	16kr.	1fl.	14kr.	1fl.	12kr.
Verkauft wurden:								
Gersten	1		fl.	54kr.	fl.	52kr.	fl.	50kr.
Verkauft wurden:								

